

Informationen

zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeines

In den vergangenen Tagen haben die Grundstücks- und Wohnungseigentümer in Todtnau Post von der Stadtverwaltung erhalten. Sie werden um Mithilfe bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gebeten. Es geht darum, die Grundstücksflächen zu ermitteln, für die künftig eine „**Niederschlagswassergebühr**“ erhoben wird. Im folgenden möchte die Stadt Todtnau über die wesentlichen Grundlagen und das Verfahren bei der Ermittlung des neuen Gebührenmaßstabs informieren. Fragen dazu beantwortet gerne auch die Stadtverwaltung Todtnau, Herr Andreas Klauser (Tel.Nr.: 07671/ 996-30 bzw. E-Mail: a.klauser@todtnau.de) und Herr Michael Schäfer (Tel.Nr.: 07671/996-31 bzw. E-Mail: m.schaefer@todtnau.de). Diese Informationen sind außerdem auch auf der Internet-Seite der Stadt Todtnau www.todtnau.de zu finden.

Rechtliche Situation nach dem VGH-Urteil vom 11.03.2010

Zur Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet baut und unterhält die Stadt Todtnau Schmutz- und Regenwasserkanäle, Mischwasserkanäle, Abwassersammler, eine Kläranlage und seit kurzem auch ein Regenüberlaufbecken. Die dafür entstehenden Kosten werden durch **Abwassergebühren** gedeckt, die von den Grundstückseigentümern erhoben werden. Bisher berechnet die Stadt Todtnau die Abwassergebühren - wie die meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg - nach der bezogenen **Frischwassermenge**. Dieser Maßstab war bislang in kleineren und mittleren Gemeinden (Gemeinden kleiner als 60.000 bis 80.000 Einwohnern) zulässig.



In seinem Urteil vom 11.03.2010 hat nun der VGH Baden-Württemberg diese Rechtsprechung geändert und entschieden, dass eine nach dem Frischwassermaßstab berechnete einheitliche Abwassergebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser und Regenwasser auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel unzulässig ist. Die allermeisten Kommunen - so auch die Stadt Todtnau - sind nun verpflichtet, die Kosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erheben. Es müssen in Zukunft getrennte **Abwassergebühren** für das **Schmutzwasser** und für das **Regenwasser** erhoben werden (Abwassergebührensplittung).

- Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden nur nach einem anderen Maßstab verteilt. Durch die neue Art, die Gebühren zu berechnen, erzielt die Stadt keine Mehreinnahmen. Allerdings sind die Kosten für die Einführung des Gebührensplittings (Erfassung der versiegelten Flächen usw. / ca. 30.000 €) gebührenfähig und führen einmalig zu einer Kostenerhöhung.

- Die gesplittete Abwassergebühr zielt auf eine größere Gebührengerechtigkeit, da nun ein Gebührenanteil für das Niederschlagswasser entsprechend der angeschlossenen versiegelten Grundstückfläche erhoben wird.
- Durch die neue Gebührenregelung werden auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, weil Anreize zur Entsiegelung der Landschaft geschaffen werden.

Folge aus dem VGH-Urteil = anderer Abwassergebührenmaßstab

Künftig sind zwei Arten von Abwassergebühren nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Maßstab für den Kostenanteil für die Schmutzwasserentsorgung bleibt die bezogene Frischwassermenge. Maßstab für den Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die angeschlossene versiegelte Fläche eines Grundstücks.

Die Abwasserkosten werden beim Abwassergebührensplitting wie folgt verteilt:

1. Kosten für Schmutzwasserentsorgung
Schmutzwassergebühr: **Euro je cbm Frischwasser**
2. Kosten für Niederschlagswasserentsorgung
Niederschlagswassergebühr: **Euro je qm angeschlossener versiegelter Fläche**

Die Aufsplittung der Gebühr könnte wie folgt aussehen:

Beispielsrechnung:

bisher

Kosten für Schmutzwasserbeseitigung	684.370 €	
Kosten für Niederschlagswasserbeseitigung	117.530 €	
	801.900 €	
Gesamt-Frischwassermenge	263.000 cbm	<u>3,04 € je cbm Frischwasser</u>

neu

Kosten für Schmutzwasserbeseitigung	684.370 €	
Gesamt-Frischwassermenge	263.000 cbm	<u>2,60 € je cbm Frischwasser</u>
Kosten für Niederschlagswasserbeseitigung	117.530 €	
Versiegelte Gesamtfläche	310.000 qm	<u>0,37 € je qm versiegelter Fläche</u>

Ermittlung der Niederschlagswassergebühr

Die Kosten für die **Schmutzwasserbeseitigung** werden weiterhin nach dem **Frischwassermaßstab**, also nach den an der Wasseruhr abgelesenen Kubikmetern Frischwasser berechnet. Maßstab für die neue, künftig zu erhebende **Niederschlagswassergebühr** ist die überbaute bzw. versiegelte **Grundstücksfläche**, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird. Da nicht von jeder versiegelten Fläche gleich viel Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet wird, werden die Flächen je nach Befestigungsgrad mit einem Faktor, dem sogenannten Abflussbeiwert, multipliziert und in die Berechnung eingestellt. Die Abflussbeiwerte für die unterschiedlichen Teilversiegelungsarten wurden in technischen Studien (z.B. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) ermittelt.

Beispiel:

- a) Von asphaltierten Flächen fließen 100 % des Niederschlagswassers in die Abwasseranlagen. Der Faktor beträgt 1,0
- b) Von Flächen mit Rasengittersteinen fließen 40 % des Niederschlagswassers in die Abwasseranlagen. Der Faktor beträgt 0,4

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat 27.01.2011 folgende Werte festgelegt:

Abflussbeiwerte

Dachflächen	Beschreibung	Abflussbeiwert*
X1	ohne Kiesschüttung, ohne Begrünung, z.B. Ziegel, Metall, Glas, Dachpappe	1,0
X2	Kiesschüttdächer	0,8
X3	Gründächer	0,4

Bodenflächen		
X4	befestigte Flächen, z.B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
X5	Pflaster ohne Fugenverguss, Platten (pressverlegt)	0,6
X6	Kies-, Schotterflächen / Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit offenen Fugen	0,4

Regenwassernutzung		
Flächen mit Anschluss an Zisternen mit Überlauf	bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die versiegelten Flächen um 8 m ² je m ³ Fassungsvermögen reduziert.	
	bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die versiegelten Flächen um 15 m ² je m ³ Fassungsvermögen reduziert.	

*in Anlehnung an die Tabelle Abflussbeiwerte / Berechnungsfaktoren, Empfehlung für die Gemeinden, Landratsamt Lörrach, FB Umwelt, 10.11.2010 und Muster Abwassersatzung Gemeindetag Baden-Württemberg 05.08.2010



Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr müssen also zunächst diejenigen Grundstücksflächen ermittelt werden, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, also in die Abwasserkanäle, Regenüberlaufbecken und Kläranlagen, geleitet wird. Deshalb haben die Gebührenpflichtigen, also die Grundstücks- und Wohnungseigentümer, einen Fragebogen (= Berechnungstabelle) mit Lageplan zugesandt bekommen. Im Lageplan ist das betreffende Grundstück umrandet und die mit D1, D2 usw. bezeichneten Dachflächen nach dem amtlichen Liegenschaftskataster sind bereits eingetragen. Die Größen dieser Dachflächen sind schon in die Berechnungstabelle aufgenommen. Der Gebührenpflichtige hat nun die Aufgabe, im Fragebogen den Versiegelungsgrad der Dachflächen festzustellen und die weiteren Flächen anzugeben, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt.

Grundstück umrandet und die mit D1, D2 usw. bezeichneten Dachflächen nach dem amtlichen Liegenschaftskataster sind bereits eingetragen. Die Größen dieser Dachflächen sind schon in die Berechnungstabelle aufgenommen. Der Gebührenpflichtige hat nun die Aufgabe, im Fragebogen den Versiegelungsgrad der Dachflächen festzustellen und die weiteren Flächen anzugeben, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt.

Dabei ist folgende Vorgehensweise denkbar:

1. Feststellen der Art der Versiegelung für die bereits eingezeichneten Dachflächen (z.B. Ziegel-, Glas- oder Gründach) und Eintrag der Quadratmeterzahlen in die entsprechenden Spalten der Berechnungstabelle „davon an Kanalisation angeschlossene Fläche“.
2. Falls weitere Dachflächen auf dem Grundstück vorhanden sind, die noch nicht im Liegenschaftskataster erfasst waren, sind diese im Lageplan nachzutragen, mit D3 usw. zu bezeichnen und mit ihrer Quadratmeterzahl ebenfalls in der Berechnungstabelle nachzutragen. Dies gilt nur für Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird.
3. Feststellen, von welchen weiteren Grundstücksflächen (z.B. Garagenzufahrt, Hoffläche, Stellplatz) das Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet wird.
4. Ausmessen der unter 3. festgestellten Flächen. Einzeichnen dieser Flächen in den Lageplan. Diese Flächen sind mit B1, B2 usw. (für Bodenflächen) zu bezeichnen.
5. Eintrag der unter 3. und 4. festgestellten Flächen mit den entsprechenden Größen in Quadratmetern in die Berechnungstabelle.
6. Feststellen der Art der Versiegelung für die unter 3. und 4. festgestellten Bodenflächen (z.B. Asphalt, Beton, Rasengittersteine) und Eintrag der Quadratmeterzahlen in die entsprechenden Spalten der Berechnungstabelle „davon an Kanalisation angeschlossene Fläche“.
7. Multiplikation der Teilflächen mit dem jeweiligen Abflussbeiwert, Eintragen des Ergebnisses in die jeweilige Spalte und Addition der Einzelflächen zur gebührenpflichtigen Fläche des Grundstücks.
8. Falls auf dem Grundstück eine Zisterne zur Regenwassersammlung vorhanden ist: Eintrag des Fassungsvermögens in das dafür vorgesehene Kästchen.
9. Ermitteln des Ergebnisses = Gebührepflichtige Fläche abzüglich Fläche bei Regenwassernutzung.

Wichtig: Relevant sind nur **befestigte Flächen**. Unbefestigte Grundstücksflächen wie Rasen- oder Gartenflächen bleiben unberücksichtigt.

Diese Vorgehensweise ist auch auf der Ausfüllhilfe zur Berechnungstabelle beschrieben, die jeder Gebührepflichtige zusammen mit dem Lageplan und dem Fragebogen erhalten hat.

Bis zum **19.09.2011** sind die sorgfältig ausgefüllten Fragebögen an die Stadt Todtnau zurück zu geben. Die Daten aller ausgefüllten Fragebögen werden kontrolliert, zusammen getragen und ergeben die versiegelte, an die Abwasseranlagen angeschlossene und damit gebührepflichtige Fläche.

Die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung werden dann auf diese Fläche umgelegt. So ergibt sich dann die neue, künftig zu berechnende ***Niederschlagswassergebühr in Euro pro Quadratmeter.***

Bei nicht ausgefüllten Fragebögen oder bei fehlenden bzw. unrichtigen Angaben werden die versiegelten und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen der betreffenden Grundstücke geschätzt bzw. durch Ortsbesichtigung festgestellt. Es ist daher sehr wichtig, dass die Unterlagen mit den notwendigen Angaben innerhalb der Frist an die Stadt Todtnau zurück gegeben werden.